

Beitragsordnung
für die Mitglieder des
Business Angels Club Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist gem. §§ 3 Ziff. 2 und 4 Ziff. 2 der Satzung beitragspflichtig. Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge zum Ausgleich seines Haushalts.
- (2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein; sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen, gem. § 4 Ziff. 2 und 3 der Satzung.
- (4) Zuwendungen zum Verein sind vom Verein gemäß Umsatzsteuergesetz dann zu versteuern, wenn der Verein selbst gegenüber dem Finanzamt dem Umsatzsteuergesetz unterliegt.

§ 2 Art der Mitgliedschaft und Beitragshöhe

- (1) Es werden folgende Beiträge festgelegt:

Status der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag in €
<p>1. Business Angels</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Private Business Angels ➤ Beteiligungsgesellschaften, die von privaten Business Angels als Mehrheitsgesellschafter geführt werden. 	500,00
<p>2. Business Angel Company</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien u.ä. Firmen ➤ Sonstige Institutionen, Körperschaften, Verbände und Vereine ➤ Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU nach EU Standards) ➤ Beteiligungsgesellschaften u.ä. mit einem verwalteten Vermögen von bis zu 20 M€ 	1.200,00

<p>3. Business Angels Partner</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Banken und Unternehmen mit Banklizenz und deren Tochtergesellschaften ➤ Sonstige Unternehmen die nicht unter KMU fallen ➤ Beteiligungsgesellschaften mit einem verwalteten Vermögen von über 20 M€ 	<p>2.500,00</p>
<p>4. Ruhende Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht und nur mit eingeschränktem Zugang zu den Club Aktivitäten und Informationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Business Angels, die vorübergehend aus Zeitgründen ihre Mitgliedschaft ruhen lassen wollen ➤ Ist auf private Business Angels begrenzt 	<p>150,00</p>

(2) Das Stimmrecht (zu 1-3) in der Mitgliederversammlung entsteht erst mit der tatsächlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Mitglieder mit vorübergehender ruhender Mitgliedschaft erhalten kein Stimmrecht. Diese Mitglieder erhalten Zugang zur Mitgliederliste sowie den Netzwerk- und Academy-Veranstaltungen (Sommernetzwerktreffen, Unternehmerpreis), die teilweise kostenpflichtig sind. Die ruhende Mitgliedschaft soll nicht länger als zwei Jahre in Anspruch genommen werden, kann aber auch verlängert werden. Nach Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft lebt die ordentliche Mitgliedschaft des Business Angels wieder auf.

(4) Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Benachrichtigung über den Mitgliedsbeitrag, dem volle Monate ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden. Ausgenommen hiervon ist die ruhende Mitgliedschaft, für die auch unterjährig der volle Beitrag zu entrichten ist. Lebt die ordentliche Mitgliedschaft nach Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft wieder auf, wird der geleistete Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft des Kalenderjahres auf den Beitrag der ordentlichen Mitgliedschaft angerechnet.

(5) Über die Eingruppierung eines Mitgliedes gemäß der Tabelle in § 2 Abs. (1) entscheidet bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Geschäftsstelle und dem Mitglied der Vorstand nach pflichtgemäßem und billigem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann im Falle einer Ablehnung seines Antrags zur Art der Mitgliedschaft die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, bis dahin gilt der Beschluss des Vorstands.

(6) Die Beiträge sind regelmäßig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bei unterjähriger Mitgliedschaft zum Beginn des Monats der auf den Beitritt folgt, fällig.

(7) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auf das Konto des Vereins überwiesen werden. Mitglieder, die dann nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben den Fälligkeitstermin Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben den Fälligkeitstermin (Januar e.J.) einzuhalten.

(8) Die IBAN des Vereins lautet für **Berliner Mitglieder: DE 97 1007 0024 0520 0019 01** und für **Brandenburger Mitglieder: DE 27 1007 0024 0520 0019 00**.
Diese Information wird noch einmal gesondert zu Beginn e.J. bekannt gegeben.

§ 3 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist gültig mit Wirkung ab 1. Mai 2016.

Der Vorstand
Mai 2016